jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS AsylGH Bescheid 2009/02/27 B11 214850-0/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Schlussfolgerung des Gutachtens zufolge müsste die berufende Partei im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei im ungünstigsten Fall mit einer Geldstrafe wegen illegaler Ausreise rechnen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass eine derartige Geldstrafe keinesfalls eine asylrelevante Eingriffsintensität zu entfalten vermag - wie im Übrigen auch nicht die kurzfristigen Verhaftungen der berufenden Partei mit den dabei aufgetretenen Erniedrigungen und Schläge (zur bei derartigen behördlichen Handlungen nicht für eine Asylgewährung reichenden Eingriffsintensität s. z.B. VwGH 30.05.1990, Zl. 90/01/0078, 07.09.2000, Zl. 2000/01/0153, oder VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Schlagworte

Haft, illegale Ausreise, Intensität, mangelnde Asylrelevanz, strafrechtliche Verfolgung

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at